

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. II/1-2003/313-1966

Wien, am 21. Juni 1966

Regierungsvorlage:

Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung 1960 neuerlich abgeändert wird (GBDO.-Novelle 1966).

Kanzlei des Landtages von N.	
Eing.	21. JUN 1966
Zl.	209

Dem. Kom. A. O.
Kopf.

H O H E R L A N D T A G !

Für die Bundesbeamten wurde durch das Pensionsgesetz 1965 (PG. 1965), BGBl. Nr. 340, eine vollkommene Neuregelung der in zahlreichen Rechtsquellen verstreut gewesenen pensionsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Insbesondere wurde bei dieser Gelegenheit das in seinen Grundzügen bewährte österreichische Pensionsrecht an die modernen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt und hierbei insbesondere auf die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Rücksicht genommen, soweit dies mit den Grundsätzen des österreichischen Pensionsrechtes vereinbar war.

In weiterer Folge hat der Landtag von Niederösterreich mit der 2. DPL.-Novelle 1965, LGBL. Nr. 110/1966, diese oben erwähnten pensionsrechtlichen Neuregelungen in das Dienstrecht der Landesbeamten übernommen.

In Befolgung der seinerzeitigen Entschließung des Landtages von Niederösterreich, das Dienstrecht der Gemeindebeamten dem der Landesbeamten anzupassen, soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Neuregelung des Pensionsrechtes in die Gemeindebeamtendienstordnung übernommen werden. Gleichzeitig werden Vorschriften zur Anpassung an die durch die sogenannte Gemeindeverfassungsnovelle neu geschaffene bundesverfassungsgesetzliche Lage vorgesehen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Ziffer 1:

Die Änderung des § 1 bezieht sich zunächst darauf, daß in der Regelung des Geltungsbereiches ausdrücklich auch die Hinterbliebenen und Angehörigen von Gemeindebeamten erwähnt werden (Abs.1). Durch den neuen Abs.3 soll das Dienstrecht von Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Gemeindeverband (z.B. Schulgemeinde und, soweit der Landesgesetzgeber zuständig ist, Staatsbürgerschaftsverbände) oder zu einer Verwaltungsgemeinschaft (gemäß § 14 der NÖ. Gemeindeordnung) stehen, den gleichen Grundsätzen unterworfen sein, wie das der Gemeindebeamten. In diesem Zusammenhang soll anstelle der zur Entscheidung berufenen Gemeindeorgane das vergleichbare Einzel- oder Kollegialorgan des Gemeindeverbandes oder der Verwaltungsgemeinschaft zur Entscheidung berufen werden. Als Organ kommen für den Gemeindeverband die im jeweiligen Gesetz, mit dem ein solcher eingerichtet wird, genannten Organe in Frage, während die Bestimmung der Organe einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 15 NÖ. Gemeindeordnung (GO.) der Satzung vorbehalten bleibt. Der Abs.4 entspricht in etwas abgeänderter Form dem bisherigen Abs.3.

Ziffer 2:

Die hier vorgesehenen Änderungen erfolgen in Anpassung an die neue Organisation der Gemeindeverwaltung. Im neuen Abs.3 des § 5 wird für die Nachsicht vom vorgeschriebenen Höchstalter die Genehmigung der Landesregierung vorgesehen, da in allen diesen Fällen die bereits zurückgelegten Dienstzeiten des neu aufzunehmenden Gemeindebeamten bei der Pensionsausgleichskasse eingekauft werden müssen. Dies erfordert erfahrungsgemäß in jedem Einzelfall beträchtliche finanzielle Mittel, sodaß ein überörtliches Interesse zweifellos als gegeben angenommen werden kann.

Im neugefaßten Abs.5 wird zur Befreiung von der erforderlichen Dienstprüfung der Gemeinderat mit Genehmigung der Landesregierung

berufen, da dies zweifellos sachlich gerechtfertigt ist und andererseits durch die verfassungsgesetzliche Regelung selbst die Zuständigkeit allein der Landesregierung nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Überörtliches Interesse ist zweifellos gegeben.

Ziffer 3:

Durch die hier vorgesehene Neuregelung jener Zeiträume, die für den Ruhe- oder Versorgungsgenuß anrechenbar sind, wird die gleiche Regelung bewirkt, wie sie im § 53 des PG. 1965 bzw. im § 13 der DPL. 1966 (LGBI. Nr. 200) enthalten ist. Im Abs.3 ist als zuständiges Organ der Gemeinderat vorgesehen, sodaß dieser gegebenenfalls in erster und letzter Instanz zu entscheiden hätte und ein ordentliches Rechtsmittel gegen seine Verfügung nicht mehr möglich wäre.

Ziffer 4:

Im neugefaßten § 11 soll zunächst die Wirkung eines Verzichtes auf Pensionsversorgung festgelegt und weiters bestimmt werden, welche Zeiträume allgemein nicht anrechenbar sind. Darüberhinaus kann der Gemeindebeamte selbst einen von ihm zu bezeichnenden Zeitraum ganz oder teilweise von der Anrechnung durch schriftliche Erklärung ausschließen; dieses Recht steht den Hinterbliebenen zu, wenn der Gemeindebeamte vor der erfolgten Anrechnung gestorben ist. Auf Rechte, die aus dem Anrechnungsbescheid bereits erwachsen sind, kann aber - wie im Abs.4 ausdrücklich bestimmt wird - nicht verzichtet werden.

Ziffer 5:

Aus systematischen Gründen wird in den hier neu eingefügten § 11 a ein Teil der Regelung, die bisher im § 13 enthalten war, vorgezogen. Inhaltlich erfolgt jedoch keine Änderung.

Ziffer 6:

Diese Regelung entspricht grundsätzlich der des bisherigen § 12, doch wurden die Neuerungen aus dem § 16 DPL. 1966 bzw. § 56 des PG. 1965 übernommen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der aus-

drücklichen Erwähnung der Hinterbliebenen und Angehörigen. Im Abs.5 wurde die bereits bisher dem Gemeinderat zugestandene Nachsicht für die Leistung dieser besonderen Beitragsleistungen weiterhin vorgesehen.

Ziffer 7:

Diese Regelung entspricht dem § 17 DPL. 1966 und wurde durch die bisher im § 10 Abs.3 bis 6 enthaltenen Bestimmungen erweitert.

Ziffer 8:

Die Neufassung des § 34 entspricht jener des § 40 Abs.2 DPL. 1966 und bestimmt als beispielsweise Aufzeichnung jene Fälle, für die die vorgesehenen Anzeigen bedeutsam sind.

Ziffer 9:

Die Einführung des bezogenen Klammerausdruckes ist eine notwendige Ergänzung.

Ziffer 10:

Diese Neuregelung bringt auch für die Gemeindebeamten bereits nach einer zehnjährigen Gesamtdienstzeit einen Ruhegenuß in der Höhe der halben Ruhegenußbemessungsgrundlage. Für jedes weitere Dienstjahr tritt eine Erhöhung dieser Ruhegenußbemessungsgrundlage ein. Diese Regelung entspricht im übrigen dem § 7 des PG. 1965 bzw. § 80 Abs.4 DPL. 1966. Die weiteren Bestimmungen entsprechen der bisherigen Regelung, doch mußten die Hundertsätze geändert werden.

Ziffer 11:

Die Neuregelung des § 55 erfolgt in Angleichung an die Bestimmungen des § 5 PG. 1965 bzw. § 80 Abs.2 und 5 DPL. 1965. Der neue Abs.2 enthält eine Sonderregelung für die Bemessung des Ruhegenusses im Falle einer Hemmung der Vorrückung aus disziplinären Gründen.

Ziffer 12:

Diese dem § 81 DPL. entsprechende Neuregelung übernimmt die in den

§§ 8 und 9 PG. 1965 enthaltenen Vorschriften über die begünstigte Bemessung des Ruhegenusses im Falle der Dienstunfähigkeit und der Erwerbsfähigkeit des Gemeindebeamten.

Ziffer 13:

Aus systematischen Gründen werden nach § 61 zwei neue Bestimmungen als §§ 61 a und 61 b eingefügt, von denen der erstere über den Verlust auf Anspruch des Ruhegenusses und der zweite über die Ablösung des Ruhebezuges Regelungen enthält. Die Gründe, die zu Verlust des Anspruches auf Ruhegenuß führen, sind taxativ aufgezählt. Die Ablösung des Ruhebezuges, wie sie § 61 b vorsieht, ist eine Neuerung und bewirkt, daß dem im Ruhestand befindlichen Gemeindebeamten kein laufender Ruhebezug mehr zukommt. Darüberhinaus erlischt auch für die Hinterbliebenen oder Angehörigen das Recht auf Versorgung im Falle des Todes bzw. der Abgängigkeit des Gemeindebeamten.

Ziffer 14:

Diese neugefaßte Bestimmung stellt keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung dar, sondern übernimmt lediglich die gleichlautende Bestimmung des § 84 DPL. 1965.

Ziffer 15:

Die hier vorgesehenen Begriffsbestimmungen entsprechen dem § 1 Abs.3 PG. 1965 bzw. dem § 85 DPL. 1966. Hier wird insbesondere der bisher unbekannte Begriff "Angehörige" erläutert. Als Angehörige sind demnach alle jene Personen zu verstehen, die im Falle des Todes des Gemeindebeamten Hinterbliebene wären. Auch der Begriff "Kinder" wird durch die Bestimmung des Abs.3 eindeutig geregelt.

Ziffer 16:

Diese Bestimmung entspricht den §§ 14 und 15 PG. 1965 bzw. § 86 DPL. 1966. Neu ist vor allem die Bezeichnung als "Witwenversorgungsgenuß" gegenüber der bisherigen Bezeichnung "Witwenpension".

Im Abs.2 lit. b und im Abs.3 werden alle jene Fälle ausschließlich geregelt, bei deren Vorliegen einer Witwe, die normalerweise keinen Anspruch auf einen Witwenversorgungsgenuß hat, doch ein solcher Witwenversorgungsgenuß zukommen soll. Der ausnahmsweise Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß wird für den Fall, daß aus der, durch den Tod des Gemeindebeamten aufgelösten Ehe, ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht, einer notwendigen Einschränkung unterworfen. Diese Einschränkung bezieht sich auf den Fall einer nachfolgenden Totgeburt. In einem solchen Fall endet mit dem Ende des Monats, in dem die Totgeburt erfolgte, der Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß.

Ziffer 17:

Diese Bestimmung entspricht dem § 21 PG. 1965 bzw. dem § 88 DPL. 1966. Die Versorgung einer früheren Ehefrau war im bisherigen § 64 Abs.2 an sich vorgesehen, doch ist nunmehr eine eingehende Regelung vorgesehen worden.

Ziffer 18:

Dieser neue § 66 entspricht dem bisherigen § 65. Die weitergehende Regelung, die nunmehr vorgesehen ist, stammt aus dem § 19 PG. 1965 bzw. § 89 DPL. 1966.

Ziffer 19:

An die Stelle eines durch die GBDO.-Novelle 1963 aufgehobenen § 67 werden die im § 21 PG. 1965 bzw. § 90 DPL. 1966 enthaltenen Bestimmungen aufgenommen, die genau festlegen, wann der Anspruch auf einen Versorgungsgenuß erlischt. Diese Neuregelung entspricht im Grunde nach dem derzeit geltenden § 68 der GBDO. und wurde entsprechend erweitert.

Ziffer 20:

Die in diesem neuen § 68 vorgesehene Regelung beschränkt sich nunmehr auf die Abfertigung der Witwe und regelt außerdem noch die Abfertigung von Waisen. Das Vorbild dieser Regelung ist im

§ 24 PG. 1965 bzw. im § 92 DPL. 1966 enthalten. Diese Abfertigung soll den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten den Übergang in die durch dessen Tod geänderten Verhältnisse erleichtern.

Ziffer 21:

Hier werden die im § 46 PG. 1965 bzw. im § 93 DPL. 1966 enthaltenen Bestimmungen über die Versorgung von Angehörigen eines abgängigen Beamten für die Versorgung abgängiger Gemeindebeamter übernommen. Diesen Bestimmungen wird allerdings derzeit wenig Bedeutung zukommen.

Ziffer 22:

Ähnlich wie im vorhergehenden § 70 wird in dem neu eingefügten § 70 a die Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit der Witwe geregelt, wobei diese Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln ist.

Ziffer 23:

Die Neuregelung des Waisenversorgungsgenusses im § 71 entspricht den Bestimmungen der §§ 17 und 18 PG. 1965 bzw. des § 87 DPL. 1966. Die Erweiterung dieser bisher bereits vorhandenen Bestimmungen war im Hinblick auf die Erweiterung der Anspruchsberechtigung unbedingt erforderlich.

Ziffer 24:

Die hier vorgesehenen Bestimmungen über die Gewährung von Ergänzungszulagen entsprechen den bisher in den §§ 72 bis 77 enthaltenen gesetzlichen Vorschriften. Durch diese Neubestimmung soll weiterhin gewährleistet werden, daß dem Gemeindebeamten des Ruhestandes und dem Hinterbliebenen nach einem Gemeindebeamten der notwendige Lebensunterhalt in ausreichendem Maße zusammen mit dem sonstigen Einkommen gesichert wird. Die Mindestsätze selbst sollen wie bei den Bundespensionisten (§ 26 PG. 1965) bzw. bei den Landespensionisten (§ 96 DPL. 1966)

durch eine Verordnung der Landesregierung festgesetzt werden. Die im Gesetz enthaltenen Grundsätze gewährleisten den verfassungsgesetzlich geforderten Mindestrahmen für die zu erlassende Verordnung. Die Verordnungsermächtigung selbst gewährleistet eine raschere Anpassung an die geänderten Lebenshaltungskosten.

Ziffer 25:

Da die Lebenshaltungskosten jener Personen, die ständig der Wartung und Hilfe durch eine andere Person bedürfen, stets wesentlich höher als die Lebenshaltungskosten von Personen, die auf fremde Hilfe nicht angewiesen sind, zu stehen kommen, wurde eine "Hilflosenzulage" im § 27 PG. 1965 bzw. § 97 DPL. 1966 vorgesehen und in den neuen § 73 aufgenommen. Es soll auch für den Fall der Hilflosigkeit eines Gemeindebeamten oder seiner Hinterbliebenen eine Vorsorge in Form einer Hilflosenzulage gewährleistet sein. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf diese Hilflosenzulage entsprechen den im ASVG. normierten Voraussetzungen für den Anspruch auf den Hilflosenzuschuß. Durch die Hilflosenzulage soll zumindest ein Teil der Kosten gedeckt werden, die durch die Wartung und Hilfe dem hilflosen Gemeindebeamten bzw. dessen hilflosem Hinterbliebenen entstehen.

Ziffer 26:

Der neuformulierte § 74, der die Leistung von Unterhaltsbeiträgen für ehemalige Gemeindebeamte des Ruhestandes oder für Hinterbliebene nach solchen Gemeindebeamten betrifft, entspricht den §§ 50 und 51 PG. 1965 bzw. § 98 DPL. 1966. Der Unterschied der Vorlagenregelung zu der zitierten Bundes- bzw. landesgesetzlichen Regelung besteht darin, daß in den Abs.1 und 5 an Stelle des vorgesehenen Ausmaßes in der Höhe von 75 v.H. des Ruhegenusses ein solches von 80 v.H. des Ruhegenusses vorgesehen wird. Dies entspricht der bisherigen Regelung im § 8 Abs.2 lit. a der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958.

Ziffer 27:

Die in den §§ 75 bis 78 enthaltenen Regelungen sind im Hinblick

auf die Neufassung des § 72 (Z. 24) inhaltslos geworden und können daher ersatzlos entfallen.

Ziffer 28:

Diese Änderung ergibt sich daraus, daß aus dem PG. 1965 der Ausdruck "Dienststand" aufgenommen wird, und der Einheitlichkeit wegen in die bereits bestehenden Bestimmungen auch die Bezeichnung "-Bezüge" statt "-Genüsse" aufgenommen werden soll. Der Übersichtlichkeit wegen wird der ganze § 80 in seinem Wortlaut wiedergegeben.

Ziffer 29:

Abgesehen von der geänderten Bezeichnung als "Todesfallbeitrag" an Stelle von "Todfallsbeitrag" wird aus den §§ 42 und 43 PG. 1965 bzw. § 95 DPL. 1966 eine etwas weitergehende Regelung aufgenommen, die im Abs.5 vorgesehene Regelung entspricht dem § 44 PG. 1965 über den Bestattungskostenbeitrag und die im Abs.6 dem § 45 PG. 1965 über den Pflegekostenbeitrag.

Ziffer 30:

Die hier vorgesehene Änderung des § 84 berücksichtigt die Bestimmungen des § 41 PG. 1965 bzw. des § 61 DPL. 1966. Durch diese Bestimmungen soll das Entstehen von Alt- und Neupensionistengruppen verhindert und damit die Verwirklichung des Gedankens der sogenannten "Pensionsautomatik" auch für die Zukunft gesichert werden.

Ziffer 31:

Diese Änderung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Anpassung an die geänderten Begriffe durch die gegenständliche Novelle.

Ziffer 32:

Durch die hier vorgesehene Anfügung des neuen Abs.4 an den § 85 soll es den Dienstbehörden (Bürgermeister bzw. Magistrat) ermöglicht werden, bei Beziehern von Ruhe- oder Versorgungsbezügen im Ausland das Fortbestehen der rechtlichen Voraussetzungen für

die Überweisung von Geldleistungen zu überprüfen. Auf diese Weise wird das Entstehen von Übergenüssen und deren als unangenehm empfundene Rückzahlung soweit als möglich eingeschränkt.

Ziffer 33 und 34:

Die hier vorgesehenen Änderungen stellen eine notwendige Berichtigung der durch die GBDO.-Novelle 1963 neu eingefügten Urlaubsbestimmungen für die Gemeindebeamten, die Turnusdienst leisten, dar. Diese Änderungen konnten seinerzeit nicht mehr durchgeführt werden.

Ziffer 35:

Durch die aus systematischen Gründen als §§ 173 a und 173 b neu eingefügten Bestimmungen sollen einerseits die nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen behandelten Pensionsparteien in das neue Pensionsrecht übergeleitet werden (§ 173 a) bzw. soll für alle jene Personen, die nach den bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften keinen Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, erfaßt werden, wenn sie nach den neu geschaffenen pensionsrechtlichen Bestimmungen Anspruch auf Versorgungsleistungen hätten. Das Vorbild für diese Bestimmungen sind die §§ 61 und 63 PG. 1965 bzw. die §§ 120 und 121 DPL. 1966.

Ziffer 36:

Die Neufassung des § 175 ergibt sich aus den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung und hier wieder insbesondere aus der Zuständigkeitsvorschrift des § 38 Abs.1 Z. 2. Als Dienstbehörde 1. Instanz war daher der Bürgermeister und in den Städten mit eigenem Statut der Magistrat vorgesehen. Die Frage, welches Gemeindeorgan als Berufungsbehörde zu entscheiden hat, ergibt sich aus dem § 60 Abs.1 und 2 der NÖ. Gemeindeordnung bzw. aus § 38 Abs.3 Z. 7 der vier Stadtrechte. Soweit wegen der Bedeutung, die einer Entscheidung zukommt, der Gemeinderat schon als 1. Instanz entscheiden soll, ist dies bei der betreffenden

Gesetzesstelle vorgesehen.

Ziffer 37:

Dieser neue Wortlaut für den mit der GBDO.-Novelle 1963 aufgehobenen § 177 stellt die Befolgung des vom Bundesverfassungsgesetzgeber im Artikel 118 Abs.2 letzter Satz Bundesverfassungsgesetz aufgestellten Gebotes dar.

Zu Artikel II:

Die hier vorgesehenen Überleitungsbestimmungen sollen es ermöglichen, daß Personen, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Sitzgemeinde eines Gemeindeverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft stehen, in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu einem Gemeindeverband oder zu einer Verwaltungsgemeinschaft übergeleitet werden können und daß diesfalls dieses neue Dienstverhältnis als Fortsetzung des alten Dienstverhältnisses zur Sitzgemeinde zu werten ist. Als Frist für die Erlassung eines solchen Überleitungsbescheides sind 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgesehen.

Zu Artikel III:

Im Abs.1 wird als Zeitpunkt des Inkrafttretens der im Artikel I enthaltenen pensionsrechtlichen Vorschriften entsprechend dem PG. 1965 bzw. der 2. DPL.-Novelle 1965 der 1. Jänner 1966 vorgesehen. Für alle anderen Bestimmungen kommt daher als Zeitpunkt des Inkrafttretens der dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt nächstfolgende Tag in Frage.

Die Landesregierung beehrt sich daher, folgenden Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamten-dienstordnung 1960 neuerlich abgeändert wird (GBDO.-Novel-

le 1966), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Niederösterreichische Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

R. Reich